

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 15. Februar 1995

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	5
---	---

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1995	5
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1995	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 1995	6
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	6

Seite

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	8 100 000,- DM
in der Ausgabe auf	8 100 000,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1 450 000,- DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1 530 000,- DM

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1 500 000,- DM

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1995 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 15. Dezember 1994

Behrends

Bürgermeister

Hinrichs

Gemeindedirektor

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Straßenverkehrsamt
Az.: 36/60 51 32

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund der §§ 7 und 7a i. V. m. § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 26. 11. 1993 (BGBl. I S. 2022) in der z. Z. gültigen Fassung wird hiermit vom Landkreis Wittmund folgende Änderung der o. a. Allgemeinverfügung vom 10. 12. 1991, in Kraft getreten am 1. 4. 1992, veröffentlicht am 16. 12. 1991 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund, bekanntgegeben.

Punkt 7 „Inkrafttreten“ letzter Satz wird gestrichen, eingesetzt wird: Sie gilt längstens bis zum 31. 3. 1998.

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 15. Dezember 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19 400 000,- DM
in der Ausgabe auf	19 400 000,- DM

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Neufassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Z. geltenden Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 26. Januar 1995 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 20. Februar bis zum 3. März 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 27, öffentlich aus.

Friedeburg, den 15. Februar 1995

Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 7. 12. 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	18 197 000,- DM
in der Ausgabe auf	18 197 000,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6 023 500,- DM
in der Ausgabe auf	6 023 500,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2 667 500,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4 100 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1995 auf 28,5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 7. Dezember 1994

Samtgemeinde Esens

Eden
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 6 FAG, § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 2. Februar 1995 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Februar bis 24. Februar 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1995

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeverordnung vom 22. Juni 1982 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlußfassung der Verbandsmitglieder vom 9. 12. 1994 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1 278 000,- DM
in der Ausgabe auf	1 278 000,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	415 000,- DM
in der Ausgabe auf	415 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 1995 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 1000,- DM pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 150,- DM pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,
- 3) 500,- DM pro Brücke oder Durchlaß in Kreuzungen von Gemeindestraßen mit Gewässern II. Ordnung.

Wittmund, den 9. 12. 1994

Eden

Verbandsvorsitzender

Janßen

Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 19. 1. 1995 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 16. 2. 1995 bis 24. 2. 1995 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Zimmer 202, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. 1. 1995

Eden
Verbandsvorsitzender

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nieders. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 26. 1. 1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 30. März 1988 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 13 vom 15. Juli 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 1992 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 6 vom 15. 4. 1992), wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird gestrichen.
2. Die §§ 4 und 5 erhalten die Numerierung 3 und 4.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Dunum, den 26. 1. 1995

Gemeinde Dunum

R. Reents
Gemeindedirektor

(L. S.)

G. Reents
I. stv. Bürgermeister